

Verkehr mit Abfällen im Kanton Schwyz Rechtsgrundlagen (Auswahl)

	SIEDLUNGSABFÄLLE	BAUABFÄLLE	HOLZABFÄLLE	TIERKÖRPER u.ä.	ak-ABFÄLLE	SONDERABFÄLLE
Definitionen	<ul style="list-style-type: none"> • Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist. (USG Art. 6) • Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. (USG Art. 6) • Anlagen sind Bauten, Verkehrswege und andere ortsfeste Einrichtungen sowie Terrainveränderungen. Den Anlagen sind Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge gleichgestellt (USG Art. 7) • Als Behandeln von Abfällen gilt deren Verwerten, Unschädlichmachen oder Beseitigen. Dem Behandeln gleichgestellt ist das Zwischenlagern; nicht als Behandeln gelten das Sammeln und Transportieren. (USG Art. 7) • Abfallanlagen sind Anlagen, in denen Abfälle behandelt werden. (TVA Art. 3) • Deponien sind Abfallanlagen, in denen Abfälle endgültig und kontrolliert abgelagert werden. (TVA Art. 3) 					
	Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. (TVA Art. 3)	Als Bauabfälle gelten alle Abfälle, die bei Bautätigkeiten anfallen. (Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle, BAFU 2006)	<ul style="list-style-type: none"> • Naturbelassenes Holz: inkl. Reisig und Zapfen sowie Schwarten, Spreissel, Rinde und Sägemehl aus Sägereien • Restholz: Produktionsabfälle aus Holzverarbeitenden Industrie- und Gewerbebetrieben. Holzresten von Baustellen (z.B. Schalungstafeln etc.) • Altholz (ak-Abfall!): Holzbauteile und Holzmaterialien aus Gebäudeabbrüchen und Renovationen. Holzmöbel ohne Bezüge. Hölzerne Verpackungen (z.B. Kisten, Paletten etc.). • Problematische Holzabfälle (ak-Abfall!): Mit Holzschutzmitteln intensiv behandeltes Holz (z.B. Bahnschwellen, Pfähle, Zäune etc.). Mit PVC beschichtete Holzabfälle. 	Als tierische Nebenprodukte gelten Tierkörper sowie nicht zur Verwendung als Lebensmittel bestimmte Schlachtierkörper und Erzeugnisse tierischen Ursprungs; ganz oder in Teilen, roh oder verarbeitet. Als Tierkörper gelten umgestandene, totgeborene oder nicht zur Fleischgewinnung getötete Tiere. Als Speisereste gelten Küchen- und Speiseabfälle, die aus Einrichtungen stammen, in denen Lebensmittel mit tierischen Bestandteilen für den unmittelbaren Verzehr hergestellt werden, wie private Haushalte, Restaurants, Catering-Einrichtungen und Küchen, einschliesslich Gross- und Haushaltsküchen (VTNP Art. 3)	Als ak-Abfälle gelten: <ul style="list-style-type: none"> • Altfahrzeuge und Altreifen • Altholz / problemat. Holzabfälle • Altkabel • Asphalt (5'000-20'000 ppm PAK) • Elektrogeräte (inkl. Teile davon) • Feinmaterial aus der Bauabfallsortierung • Gemischte Bauabfälle • Speiseöl- und -fettabfälle • Schlämme aus der Abwasserbehandlung von Schlacht- und Zerlegebetriebe • verschmutzter Boden- und Gleisaushub <i>Definition "ak" gemäss VeVA Art. 2</i>	Sonderabfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern. (VeVA Art. 2)
Vermeiden, Verwerten und Entsorgen	Die Inhaber von Siedlungsabfällen sind verpflichtet, für deren Beseitigung ausschliesslich die öffentlichen Abfall- und Sammeleinrichtungen ihrer Wohn- bzw. Standortgemeinde zu benutzen. (KVzUSG §11)	Wer Bau- oder Abbrucharbeiten durchführt, muss die übrigen Abfälle auf der Baustelle wie folgt trennen: <ol style="list-style-type: none"> a. unverschmutztes Aushub- und Abraummaterial; b. Abfälle, die ohne weitere Behandlung auf Inertstoffdeponien abgelagert werden dürfen; c. brennbare Abfälle wie Holz, Papier, Karton und Kunststoffe; d. andere Abfälle. (TVA Art. 9)	Allgemein (gilt für alle Abfälle) <ul style="list-style-type: none"> • Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden. • Abfälle müssen soweit möglich verwertet werden. • Abfälle müssen umweltverträglich und, soweit es möglich und sinnvoll ist, im Inland entsorgt werden. (USG Art. 30): 			
Vermischen und Verdünnen	Allgemeines Vermischungsverbot: Inhaber von Abfällen dürfen diese nicht mit andern Abfällen oder mit Zuschlagstoffen vermischen, wenn dies in erster Linie dazu dient, den Schadstoffgehalt der Abfälle durch Verdünnen herabzusetzen, um Vorschriften über die Abgabe, die Verwertung oder die Ablagerung einzuhalten. (TVA Art. 10)					Abgeberbetriebe dürfen Sonderabfälle für die Übergabe weder vermischen noch verdünnen. (VeVA Art. 5)
Verbrennen von Abfällen	Allgemeines Verbrennungsverbot im Freien: Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist untersagt. Ausserhalb der Wohngebiete dürfen natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfällen verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. Innerhalb von Wohngebieten ist das Abbrennen von Feuern, die Teil eines Brauchtums sind, gestattet. (USG-VV §24 ferner USG Art. 30c und LRV Art. 26a-b) Die Gemeinden überwachen das Verbot der Abfallverbrennung in den Kleinanlagen und im Freien. Sie kontrollieren regelmässig die entsprechenden Anlagen. Nötigenfalls führen sie weitere Untersuchungen durch, verfügen Massnahmen und erstatten Strafanzeige. Die Betreiber der Anlagen haften bei begründetem Verdacht für die Kosten der Untersuchung und Kontrolle. (USG-VV §21)					
Ablagern von Abfällen	Abfälle dürfen nur auf Deponien abgelagert werden. Wer eine Deponie errichten oder betreiben will, braucht eine Bewilligung des Kantons. (USG Art. 30e ferner TVA Art. 21)					
	Siedlungsabfälle, Klärschlamm und andere brennbare Abfälle dürfen auf einer Deponie nicht abgelagert werden. (TVA Art. 32)	Brennbare Bauabfälle dürfen auf einer Deponie nicht abgelagert werden. (TVA Art. 32)	Brennbare Abfälle dürfen auf einer Deponie nicht abgelagert werden. (TVA Art. 32)	Tierische Nebenprodukte dürfen auf einer Deponie nicht abgelagert werden. (TVA Art. 32)	Auf Deponien dürfen nur Abfälle abgelagert werden, welche die Anforderungen nach Anhang 1 TVA erfüllen. (TVA Art. 32)	
Entsorgungsbetriebe	Bewilligungspflicht nach kantonalem Recht! Errichtung und Betrieb von Abfallanlagen und Deponien bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Umweltschutzfachstelle. (KVzUSG § 13) Bewilligungsbehörde: AfU			Melde- / Bewilligungspflicht! (VTNP Art. 10 + 11) Bewilligungsbehörde: LdU (KT)	Bewilligungspflicht! (VeVA Art. 8) Bewilligungsbehörde: AfU	Bewilligungspflicht! (VeVA Art. 8) Bewilligungsbehörde: AfU
Begleitpapiere bei der Übergabe	Keine Begleitpapiere notwendig!	Keine Begleitpapiere notwendig!	Keine Begleitpapiere notwendig!	Begleitpapiere notwendig! (VTNP Art. 20)	Keine Begleitpapiere notwendig!	Begleitscheine für Sonderabfälle notwendig! (VeVA Art. 6) Kennzeichnungspflicht! (VeVA Art. 7)
"Herrenlose" Abfälle	Abfälle, deren Inhaber unbekannt oder zahlungsunfähig sind, werden von der Gemeinde entsorgt. Für die Entsorgung der übrigen Abfälle ist deren Inhaber selbst verantwortlich. (KVzUSG § 11) Die Gemeinde trägt die Kosten für die Entsorgung aller Abfälle, deren Inhaber unbekannt oder zahlungsunfähig ist. Kann der Gemeinde die volle Kostentragung für die Entsorgung von Sonderabfällen ... gemäss Abs. 2 nicht zugemutet werden, so leistet der Kanton Beiträge von mindestens 50 Prozent an die Restkosten nach Abzug allfälliger Abgeltungen des Bundes. Der Regierungsrat legt die Höhe der Beiträge im Einzelfall abschliessend fest (KVzUSG § 23)					